

wirken, wenn auf Begehren eines Verlustscheingläubigers gepfändet worden sei, könne in diesem Verfahren nicht entschieden werden.

B. — Gegen diesen Entscheid ergreift Frau A. Frei rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen: der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Anschlusspfändung sei zuzulassen, eventuell sei ihrem Begehren im Sinne des Eventualantrages vor der kantonalen Aufsichtsbehörde, ganz eventuell im Sinne der Zulässigkeit der Anschlusspfändung nach Durchführung des Anfechtungsprozesses der Frau Gabler zu entsprechen. Unter Wiederholung der schon im kantonalen Verfahren gemachten Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit der Anschlusspfändung führt die Rekurrentin noch aus, dass Frau Gabler inzwischen gegen Frei die Anfechtungsklage erhoben habe. « Wenn nun Frau Frei im Besitze eines Verlustscheins gewesen wäre, so hätte sie sich ihre Rechte auf dem Wege der Anschlusspfändung oder des Anschlusses im Anfechtungsverfahren sichern können. Sollte das Bundesgericht finden, Frau Frei habe es nicht nötig, sich einem Anfechtungsprozess ebenfalls anzuschliessen und sie habe ohne weiteres ein Recht, falls Frau Gabler in diesem Erfolg habe, Anschlusspfändung zu verlangen, wenn Frau Gabler die im Anfechtungsprozess als pfändbar erklärten Objekte pfänden lasse, so solle dies ausdrücklich im Urteil des Bundesgerichts festgestellt werden. »

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Wie die Vorinstanz richtig ausführte, kann von einer Anschlusspfändung nur dann die Rede sein, wenn überhaupt gepfändet worden ist. Die Pfändung hat die Begründung eines Beschlagsrechtes an Vermögensgegenständen des Schuldners zum Zweck. Voraussetzung für sie ist demnach das Vorhandensein beschlagsfähigen Vermögens beim Schuldner. Die Ausstel-

lung der leeren Pfändungsurkunde an den Gläubiger im Sinne von Art. 115 Abs. 1 SchKG bedeutet daher nicht die Vornahme der Pfändung, sondern die Feststellung, dass eine solche mangels Pfändungsgegenstandes unmöglich sei. Unter solchen Umständen kann aber auch keine Anschlusspfändung erwirkt werden, denn diese soll ja nur verhindern, dass durch eine vollzogene Pfändung gewissen privilegierten Forderungen die Deckung vermindert oder entzogen werde. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat daher die Beschwerde der Frau Frei mit allseitig zutreffender Begründung abgewiesen.

2. — ....

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 73. Entscheid vom 11. November 1916 i. S. Studer.

Art. 56 SchKG. Zustellung eines Zahlungsbefehls durch die Post an einem Feiertage. Folgen.

A. — Der heutige Rekurrent Ulrich Studer-Gander beschwerte sich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber, dass ihm durch die Post am Auffahrtstage in der Betreibung der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Affoltern a/Albis gegen ihn der Zahlungsbefehl zugestellt worden sei und beantragte unter Berufung auf Art. 56 SchKG die Aufhebung der Betreibung. Durch Entscheid vom 18. Oktober 1916 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit der Begründung ab, dass nach dem Urteile des Bundesgerichtes i. S. Bühler (AS 40 III N° 49) die Vorschrift des Art. 56 SchKG keine Anwendung finde.

B. — Gegen diesen, ihm am 25. Oktober zugestellten Entscheid ergreift U. Studer-Gander am 4. November

den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben, und « es sei die Sache zur Beweiserhebung an die Vorinstanz zurückzuweisen und anzuerkennen, dass die inzwischen vorgenommene Pfändung zu unterbleiben habe, solange der zu Grunde liegende Zahlungsbefehl als nichtig angefochten sei ».

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

In dem von der Vorinstanz angeführten Urteil i. S. Bühler (AS 40 III N° 49) hat das Bundesgericht erklärt, dass eine durch die Post vorgenommene Zustellung nicht deshalb als ungültig betrachtet werden könne, weil sie im Widerspruch zu Art. 56 Ziff. 1 SchKG erst nach sieben Uhr abends erfolgt ist. Die Frage, wie es sich mit Zustellungen durch die Post verhalte, die an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen geschehen sind, ist damals nicht untersucht worden. Doch ist klar, dass auch in einem solchen Falle, wenn der Schuldner die Urkunde erhalten hat, die Nichtbeachtung des Art. 56 SchKG höchstens zur Folge haben kann, dass die Zustellung so behandelt wird, wie wenn sie erst am darauffolgenden Werktag vorgenommen wäre, und dass die Frist zum Rechtsvorschlag oder zur Beschwerde erst von da an zu laufen beginnt. Den Zustellungsakt selbst als ungültig zu erklären, besteht kein Grund, da von irgendwelchen rechtlich schützenswerten Interessen des Schuldners daran nicht die Rede sein kann, während umgekehrt dadurch die Kosten unnütz vermehrt und die Interessen des Gläubigers unter Umständen in erheblicher Weise gefährdet würden. Zu welchen praktisch unerträglichen Konsequenzen eine solche Behandlung der Sache führen müsste, zeigt gerade der vorliegende Fall, wo der Rekurrent trotz der zu unrichtiger Zeit erfolgten Zustellung des Zahlungsbefehls dagegen innert Frist Recht vorgeschlagen, den Rechtsvorschlag dann aber wieder zurückgezogen hat.

Das Begehren um Aufhebung des Zahlungsbefehls muss daher abgewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 74. Entscheid vom 15. November 1916 i. S. Franzmair.

Art. 252 ff. SchKG. Legitimation des Gemeinschuldners zur Beschwerde über Beschlüsse der Gläubigerversammlung? Gültigkeit von Beschlüssen einer « Gläubigerversammlung », auch wenn nur ein Konkursgläubiger vorhanden ist? Art. 256 SchKG. Unzulässigkeit des Abschlusses von Freihandverkäufen zwischen der Konkursmasse und diesem einzigen Gläubiger.

A. — In dem gegen die Firma Franzmair und Geisser hängigen Konkursverfahren erliess das Konkursamt Hottingen-Zürich als Konkursverwaltung am 28. Juni 1916 die Einladung zu einer am 25. Juli abzuhaltenden dritten Gläubigerversammlung. Als Traktanden waren u. a. genannt: .....

3. Beschlussfassung über Verwertung der Aktiven.

a) Genehmigung des mit Frau Baumgartner abgeschlossenen Kaufvertrages per 40,000 Fr.

b) Vollmacht zum Verkaufe der Guthaben en bloc auf einer sofort anzuordnenden Steigerung.

c) Vollmacht zum freihändigen Verkaufe des Schuldbriefes per 24,000 Fr., der bei der Schweiz. Volksbank St. Gallen hinterlegt ist.

4. — Beschlussfassung über Verzicht auf Geltendmachung bzw. Stellung von Begehren um Abtretung streitiger Rechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG.

Die Gläubigerversammlung beschloss, dem Kaufvertrag mit Frau Baumgartner die Genehmigung zu erteilen. So-